

Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge für das Jahr 2007

- I. Allgemeiner Teil
- II. Besonderer Teil: a) Verzeichnis der systemisierten Kraftfahrzeuge im Eigentum des Landes
b) Verzeichnis der systemisierten Kraftfahrzeuge im Eigentum des Bundes

I. Allgemeiner Teil

- 1) Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge setzt die Anzahl und die Kategorie der im Eigentum des Landes im Jahr 2007 zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge fest.
- 2) Vorhandene Fahrzeuge eines Verwaltungsbereiches, die über den im Systemisierungsplan vorgesehenen Stand hinausgehen, sind sofort stillzulegen.
- 3) Kraftfahrzeuge des Bundes und der Konkurrenzen, deren Betrieb und Instandhaltung aus Bundesmitteln bzw. aus Mitteln der Konkurrenzen erfolgt, fallen nicht in die Bestimmungen 1) und 2).
- 4) Bei vorübergehendem Bedarf eines Kraftfahrzeuges bei einer anderen Dienststelle des Landes oder an Stelle eines nicht einsatzfähigen Kraftfahrzeuges kann ein systemisiertes Fahrzeug statt bei der im Systemisierungsplan vorgesehenen Stelle bei einer anderen Dienststelle eingesetzt werden.
- 5) Tritt im Laufe des Jahres 2007 ein unabwendbarer Mehrbedarf eines Kraftfahrzeuges bei einer Dienststelle des Landes auf, so kann mit Zustimmung der Landesregierung ein gegenüber dem Systemisierungsplan zusätzliches Kraftfahrzeug in Dienst gestellt werden, sofern die finanzielle Bedeckung der Anschaffung und des Betriebes des Kraftfahrzeuges sichergestellt ist.
- 6) An Stelle eines systemisierten Kraftfahrzeuges kann ein Fahrzeug einer niedrigeren Kategorie gehalten werden.

Nachstehende Aufstellung gibt über die Art der Fahrzeuge und deren Einreihung in die vorgesehene Kategorie Aufschluss:

Ordnungszahl Art des Kraftfahrzeuges

- | | |
|-------|---|
| 1 - 4 | <u>Personenkraftwagen</u> |
| 1 | <u>Kategorie III</u>
Regierungsfahrzeuge bzw. Fahrzeuge nach eigener Wahl ohne Typenbeschränkung
Hubraum bis einschließlich 3000 ccm (Benzinmotoren), Preisobergrenze € 48.000,--
Hubraum bis einschließlich 3500 ccm (Dieselmotoren), Preisobergrenze € 48.000,-- |
| 3 | <u>Kategorie Ia</u> Hubraum bis einschließlich 3000 ccm, Preisobergrenze € 32.000,-- |
| 4 | <u>Kategorie I</u> Hubraum bis einschließlich 2500 ccm, Preisobergrenze € 24.000,-- |

- 5 **Fahrzeuge für betriebliche Zwecke**
Kraftwagen aller Kategorien
- 6 - 7 **Motorräder**
6 über 125 ccm Hubraum (einschl. Gebirgs- und Beiwagenkrafträder);
7 über 50 ccm bis einschl. 125 ccm Hubraum
- 8 **Lastkraftwagen**
Fahrzeuge aller Kategorien soweit sie als Lastkraftwagen im Sinne des § 2 Z.8 KFG
1967 typengenehmigt sind.
- 9 **Spezialfahrzeuge**
Traktoren, Zugmaschinen (Unimog) etc.

Die in den oben angeführten Kategorien festgelegten Wertgrenzen werden jährlich nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) valorisiert.

Verzeichnis der systemisierten Kraftfahrzeuge	Ordnungszahl								Summe	Summe
	1	3	4	5	6	7	8	9	2006	2007
II. Besonderer Teil										
A. Fahrzeuge im Eigentum des Landes										
Landesregierung	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-
Amt der Landesregierung										
Präsidialabteilung	-	4	15	53	-	-	9	-	74	81
Abteilung 6	-	-	-	38	-	-	30	17	79	85
Bezirkshauptmannschaften										
Hallein	-	1	2	-	-	-	-	-	3	3
Salzburg - Umgebung	-	1	2	-	-	-	-	-	2	3
St. Johann im Pongau	-	-	3	-	-	-	-	-	3	3
Tamsweg	-	1	-	-	-	-	-	-	1	1
Zell am See	-	3	-	-	-	-	-	-	3	3
Landwirtschaftliche Fachschule										
Tamsweg	-	-	-	1	-	-	-	-	1	1
Berufsschulen und Berufsschülerheime	-	-	-	8	-	-	-	-	8	8
Salzburger Freilichtmuseum	-	-	-	3	-	-	1	2	6	6
Burgen und Schlösser	-	-	-	-	-	-	-	2	2	2
Einrichtungen der Sozialhilfe										
Landesinstitut für Hörbehinderte	-	-	-	2	-	-	-	-	2	2
Konradinum Eugendorf	-	-	-	2	-	-	-	-	2	2
Sozial-Pädag. Zentrum des Landes	-	-	-	1	-	-	-	-	1	1
Landwirtschaftsbetriebe										
Kleßheim	-	-	-	-	-	-	-	2	2	2
Piffgut	-	-	-	1	-	-	-	2	3	3
Winklhof	-	-	-	1	-	-	-	3	4	4
Standlhof	-	-	-	-	-	-	-	3	3	3
Landesforstgärten	-	-	-	1	-	-	2	2	5	5
KFZ-Prüfstelle	-	-	-	2	-	-	1	-	3	3
Summe A	-	10	22	113	-	-	43	33	210	221
B. Fahrzeuge im Eigentum des Bundes										
Amt der Landesregierung										
Abteilung 6	-	-	-	16	-	-	30	24	70	70
Summe B	-	-	-	16	-	-	30	24	70	70
Summe A und B	-	10	22	129	-	-	73	57	280	291